

# **Bericht zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen 2018**



Amt für Ortsentwicklung

Schillerstr. 1

15738 Zeuthen

## Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Ausgangslage .....	3
3. Daten zur Straßenreinigung/Winterdienst .....	5
4. Gebührenkalkulation 2018 Straßenreinigung/Winterdienst.....	5
4.1 Kosten .....	5
4.2 Gebührenkalkulation .....	7
5. Fazit .....	10
6. Anlagen.....	10

## 1. Einleitung

Der Bericht zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen soll der Gemeindevertretung sowie den Fachausschüssen als Entscheidungsgrundlage zur zukünftigen Organisation und Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes dienen. Auf den folgenden Seiten wird dargelegt:

- Organisation und Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Gemeinde Zeuthen
- Gebührenkalkulation und Erhebung auf Grundlage der Straßenreinigungsgebührensatzung

## 2. Ausgangslage

Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 49a BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz) verpflichtet.

Die Reinigung kommunaler Straßen kommt nicht nur der Allgemeinheit, sondern im Wesentlichen auch den Eigentümern der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke zugute, sie wirkt sich auf die Möglichkeit der Ausnutzung des Grundstücks positiv aus.

Im Vordergrund stehen dabei Aspekte wie Verkehrssicherheit, Gefahrenabwehr und Pflege des Ortsbildes. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, bedarf es einer umfassenden Organisation, Logistik und rechtlichen Ausgestaltung.

Die Reinigung der Straße bedeutet die Beseitigung wiederkehrender üblicher Verunreinigungen der Verkehrsflächen. Also alle nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder im Zusammenhang mit anderen Umständen eine Verunreinigung verursachen können sind zu entfernen. Insbesondere ist an folgende Gegenstände zu denken: Schmutz, Laub, und Streugut.

Nicht zur Reinigung gehören grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (das heißt insbesondere mähen, säen und wässern). Sofern beispielsweise die Grünflächen nicht der Gemeinde, sondern dem Eigentümer gehören, ist dieser natürlich auch für die grünpflegerischen bzw. gärtnerischen Maßnahmen zuständig. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaldebuchten und Parkflächen. Zum Geh-/Radweg gehören alle Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn.

Die Winterdienstpflichten bestehen im Rahmen der tatsächlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen und sie haben sich dabei an Zumutbarkeitsgesichtspunkten zu orientieren. Die kommunale Leistungsfähigkeit, die beispielsweise von der Größe der Gemeinde abhängt, bestimmt die Sicherungserwartungen, die der Verkehr redlicher Weise stellen darf. Das bedeutet, dass von keiner Kommune verlangt werden kann, jede Straße zu jeder Witterung befahrbar zu halten. Es kann im Gegensatz dazu kommen, dass schlimmstenfalls eine Straße bei extrem schlechten Witterungsbedingungen nicht mehr befahren werden kann und gesperrt werden muss.

Insgesamt ist die Gemeinde nur dazu verpflichtet, das zu leisten, was der Fahrzeugführer nicht im Rahmen seiner eigenen Sorgfaltsverpflichtung zu leisten in der Lage ist. Er muss also seine Geschwindigkeit den Straßen- und Witterungsverhältnissen anpassen. Nur das, was darüber hinausgeht, kann der Gemeinde angelastet werden.

Die Straßenreinigungsgesetze sehen im Regelfall vor, dass die Gemeinden die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen können, weil diese aufgrund der engen räumlich Nähe ihres angrenzenden Grundstückes zur Verkehrsfläche von deren Reinigung besonders profitieren und außerdem sehr zeitnah die Reinigung durchführen können.

Bei einer solchen „Kann“- Regelung ist stets eine konkrete Übertragung für einzelne Straßen sowie Reinigungsaufgaben z. B. durch eine Satzung erforderlich.

Die Gemeinde muss hier also ein Ortsrecht als Eingriffsgrundlage schaffen. An den Inhalt der Satzungsregelung sind konkrete Anforderungen bezüglich der Bestimmtheit zu stellen. Sie muss klar Regeln, wer, wann, wie und mit welchen Hilfsmitteln die Straßenreinigung vorzunehmen hat. Grundsätzlich werden die Verkehrsanlagen, deren Reinigung übertragen wird, in einem Straßenverzeichnis, das der Satzung beigelegt wird und ihr Bestandteil wird, gekennzeichnet. Dem Adressaten der Reinigungsverpflichtung muss deutlich werden, unter welchen Voraussetzungen er welche Reinigungsleistung vorzunehmen hat.

Eine Übertragung der Reinigungspflicht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit, ist dem Anlieger die Reinigung nicht zuzumuten, so ist sie unzulässig. Hier gilt es nun zu differenzieren. Regelmäßig wird die Übertragung der Gehwegreinigung zumutbar sein. Es handelt sich dabei um einen räumlich überschaubaren und relativ geringen Anteil an der Wegefläche. Ganz anders sieht es bei der Fahrbahnreinigung aus. Sie ist zwar nach dem Grundsatz ebenso zulässig. Bezüglich der Zumutbarkeit wird jedoch eine genaue und gewissenhafte Prüfung erforderlich sein. Nach der Rechtsprechung kann von dem Anlieger nicht verlangt werden, dass er auf stark und schnell befahrenen Straßen und Straßenstücken Lücken im Verkehrsstrom abwartet und unter Einsatz von Gesundheit und Leben seiner Reinigungspflicht nachkommt. Auf Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen kommt also eine Fahrbahnreinigung durch die Anlieger nicht in Betracht.

Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt.

**Reinigungsklasse 1 – alle befestigten Fahrbahnen**

**Reinigungsklasse 1a – Landesstraße L 401, L 402, Kreisstraße (innere Ortslage)**

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2 einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, einschließlich Winterdienst.

**Reinigungsklasse 1b – alle sonstigen befestigten Fahrbahnen, Hauptsammel-, Sammel- und Anliegerstraßen**

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen ausgenommen der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, der selbstständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst.

**Reinigungsklasse 2 – alle unbefestigten Fahrbahnen**

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Die Reinigung der Verbindungswege (2m – Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde. In den Verbindungswegen (2m - Wegen) erfolgt kein Winterdienst. Die Beschneidung von Hecken und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen, auch im Bereich der Verbindungswege (2m-Wege), obliegt den Anliegern.

Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Das Laub der Straßenbäume auf den Gehwegen der Reinigungsklasse 1 und 2 ist von den Anliegern grundsätzlich eigenständig zu beseitigen. In den Monaten Oktober und November ist das Laub der Straßenbäume im Bereich der Reinigungsklasse 1 zwischen den Straßenbäumen anzuhäufen. Die Beseitigung dieses Straßenbaumlaubes erfolgt durch die Gemeinde, ausschließlich an den im Amtsblatt veröffentlichten Tagen.

### 3. Daten zur Straßenreinigung/Winterdienst

Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst auf allen befestigten innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen, Hauptsammel-, Sammel- und Anliegerstraßen als Grund- und Zyklusreinigung hierzu gehört ebenfalls die Kehrgutentsorgung, Laubaufnahme und Entsorgung.

Die Reinigung umfasst dabei 10,32 km innerörtliche Hauptverkehrsstraßen / Hauptsammelstraßen und 52,00 km innerörtliche Sammel- und Anliegerstraßen. Die Gesamtlänge der zu reinigenden Straßen beträgt 62,32 km.

Folgende Leistungen wurden 2017 erbracht:

Die Grundreinigung erfolgte in Kalenderwoche:	11
Die zyklische Reinigung erfolgte in den Kalenderwochen:	13. 15. 17. 19. 22. 25. 29. 33. 36. 38.
Die Herbstreinigung erfolgte in den Kalenderwochen:	40 42 44 46

Im Rahmen der Straßenreinigung wurden vier Laubsammlungen im Gemeindegebiet durchgeführt. Die Abholungen beziehen sich ausschließlich auf das Laub der Straßenbäume in Gehwegbereichen. Jährlich werden die Leistungen gemäß VOL ausgeschrieben.

### 4. Gebührenkalkulation 2018 Straßenreinigung/Winterdienst

#### 4.1 Kosten

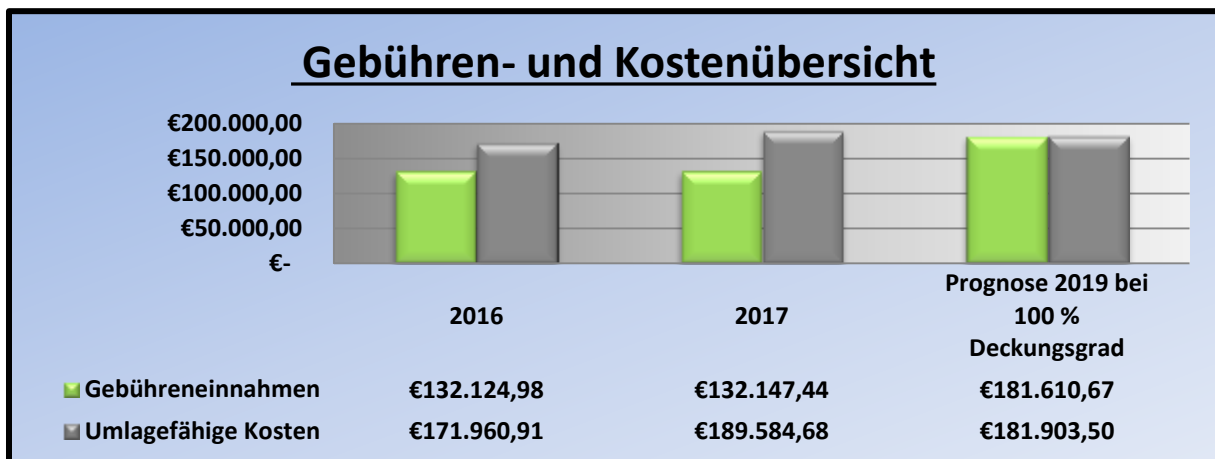
Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Anliegern übertragen wird. Der Benutzungszwang verpflichtet die nach § 2 Abs. 1 und 5 Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen bezeichneten Personen, die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

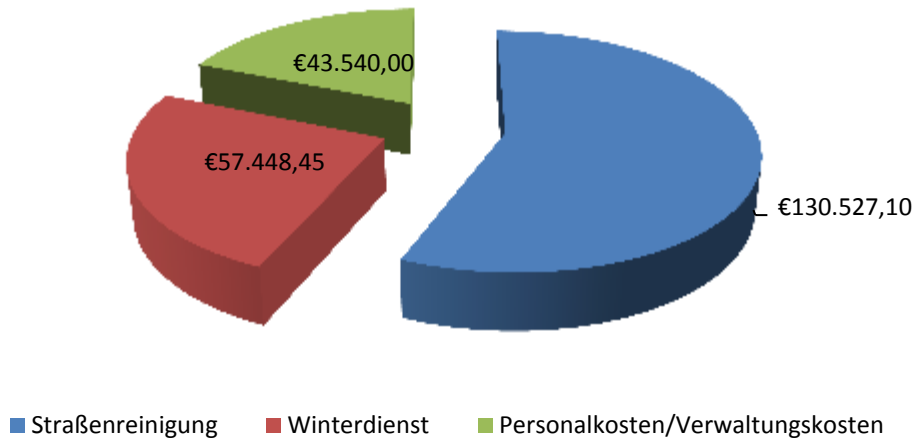
Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018 wurde festgestellt, dass in den letzten Jahren die Kosten für die Dienstleistungen erheblich gestiegen sind und die erhobenen Straßenreinigungsgebühren gemäß Straßenreinigungsgebührensatzung 2013 die entstandenen umlagefähigen Kosten nur zu ca. 70% decken.

Daraus entstand ein Defizit von ca. 39.835,93 € in 2016 und ca. 57.437,24 € in 2017. Vor dem Hintergrund geänderter gesetzlicher Vorgaben (Mindestlohn etc.) ist mit einer weiteren Preissteigerung zu rechnen.

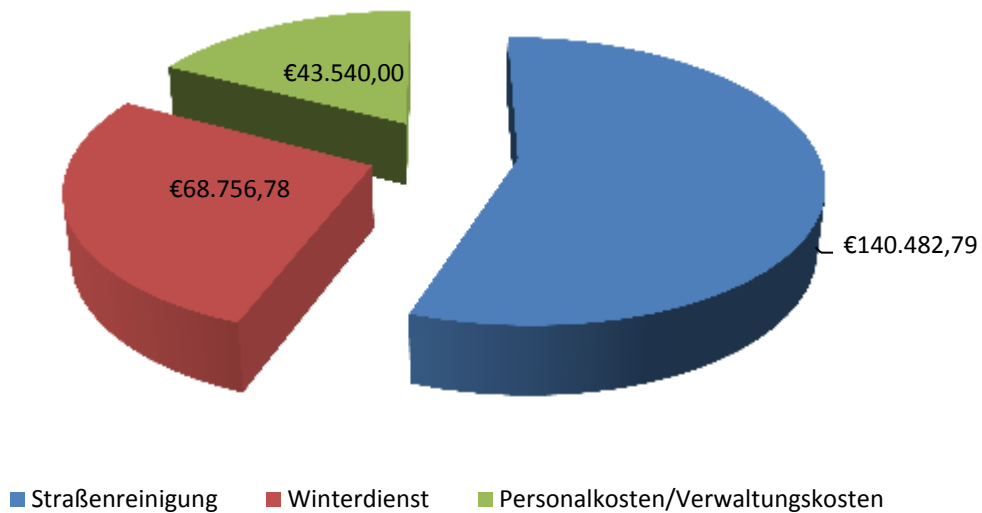
			<b>Prognose 2019 bei 100 % Deckungsgra d</b>
<b>Straßenreinigung u. Winterdienst</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	
Gebühreneinnahmen	132.124,98 €	132.147,44 €	181.610,67 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>132.124,98 €</b>	<b>132.147,44 €</b>	<b>181.610,67 €</b>
Straßenreinigung	130.527,10 €	140.482,79 €	130.000,00 €
Winterdienst	57.448,45 €	68.756,78 €	64.000,00 €
Personalkosten/Verwaltungskosten	43.540,00 €	43.540,00 €	48.538,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>231.515,55 €</b>	<b>252.779,57 €</b>	<b>242.538,00 €</b>
./. 25% öffentliches Interesse	59.554,64 €	63.194,89 €	60.634,50 €
<b>Umlagefähige Kosten</b>	<b>171.960,91 €</b>	<b>189.584,68 €</b>	<b>181.903,50 €</b>
Jahresergebnis	- 39.835,93 €	- 57.437,24 €	- 292,83 €
<b>Deckungsgrad in %</b>	<b>77%</b>	<b>70%</b>	<b>100%</b>



### Zusammensetzung der Kosten 2016



### Zusammensetzung der Kosten 2017



## 4.2 Gebührenkalkulation

Eine Gebührenkalkulation ist gemäß § 6 Abs. 3 KAG spätestens alle zwei Jahre durchzuführen. Gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) dient eine Kalkulation zur Ermittlung des Gebührensatzes 2019. Zu den anrechenbaren Kosten zählen die gemäß vertraglicher Vereinbarung ausgeführten Leistungen der Straßenreinigung, einschließlich der Laubentsorgung und die Leistung Winterdienst. Des Weiteren beinhalten die anrechenbaren Kosten die Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten werden auf Grundlage der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Stand 2017 ermittelt (siehe Anlage 1).

Nicht enthalten in den anrechenbaren Kosten sind die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen und die Pflege der Grünanlagen. Diese Leistungen werden vom Bauhof der Gemeinde ausgeführt.

Da die Reinigung der Straßen im Wesentlichen den Eigentümern der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke zugutekommt, ist es gerechtfertigt und erforderlich, die Anlieger im Verhältnis zur Allgemeinheit an den Kosten der Straßenreinigung zu beteiligen. Je nach

Verkehrsbedeutung der Straße kommt die Straßenreinigung ebenso der Allgemeinheit zugute, so dass immer auch ein gewisser Gemeindeanteil zur Berücksichtigung des Vorteils gewährleistet sein muss. Die Anlieger dürfen also nicht 100 % der Straßenreinigungskosten tragen. Im § 49a Abs. 7 BbgStrG ist geregelt, dass das Gesamtgebührenaufkommen 75 % der Gesamtkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst nicht übersteigen darf.

<b>Gebührenkalkulation für 2019 Straßenreinigung</b>		
durchschnittl. Ist-Kosten 2016/2017	135.504,95 €	
zzgl. Verwaltungskosten (50% der Ist-Kosten 2016/2017)	21.770,00 €	100%
<b>Gesamtkosten</b>	<b>157.274,95 €</b>	
./öffentlicher Anteil der Gemeinde Zeuthen gemäß § 49a Abs. 7 BbgStrG	39.318,74 €	-25%
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>117.956,21 €</b>	<b>75%</b>
umlagefähige Fläche	102.959,47	
<b>Gebührensatz</b>	<b>117.956,21€ :102.959,47</b>	
<b>Gebührensatz 2019</b>	<b><u>1,14566 €</u></b>	

<b>Gebührenkalkulation für 2019 Winterdienst</b>		
durchschnittl. Ist-Kosten 2016/2017	63.102,62 €	100%
zzgl. Verwaltungskosten (50% der Ist-Kosten 2016/2017)	21.770,00 €	100%
<b>Gesamtkosten</b>	<b>84.872,62 €</b>	
./öffentlicher Anteil der Gemeinde Zeuthen gemäß § 49a Abs. 7 BbgStrG	21.218,15 €	-25%
<b>umlagefähige Kosten</b>	<b>63.654,46 €</b>	<b>75%</b>
umlagefähige Fläche	102.959,47	
<b>Gebührensatz</b>	<b>63.654,46 :102.959,47</b>	
<b>Gebührensatz 2019</b>	<b><u>0,61825 €</u></b>	

<b>Deckungsgrad umlagefähige Kosten</b>	<b>100,00%</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>Erträge</b>
Ergebnis laut Gebührenkalkulation	1,76390 €	1,76 €	181.610,67 €
		<b>Summe Einnahmen 2019</b>	<b>181.610,67 €</b>
		<b>Summe umlagefähigen Kosten 2019</b>	<b>181.903,50 €</b>
		<b>Differenz</b>	<b>- 293 €</b>



Bei einem Kostendeckungsgrad von **100%** der umlagefähigen Kosten würde der Gebührensatz 2019 auf **1,76 €** steigen. (Differenz zwischen Einnahmen und Kosten ca. 293 €)

Bei einem Kostendeckungsgrad von **85%** der umlagefähigen Kosten würde der Gebührensatz 2019 auf **1,50 €** steigen. (Differenz zwischen Einnahmen und Kosten ca. 27.534 €)

Bei einem Kostendeckungsgrad von **75%** der umlagefähigen Kosten würde der Gebührensatz 2019 auf **1,32 €** steigen. (Differenz zwischen Einnahmen und Kosten ca. 45.695 €)

### Verteilungsmaßstab:

Die umlagefähigen Kosten sind nach einem in der Straßenreinigungssatzung festzulegenden Maßstab auf die gebührenpflichtigen Grundstücke zu verteilen. Nach ständiger Rechtsprechung muss es sich dabei um einen grundstücksbezogenen Maßstab handeln. Als zulässige grundstücksbezogene Maßstäbe sind der Frontmetermaßstab, der Flächenmaßstab und der **Quadratwurzelmaßstab** anerkannt.

- Beim Frontmetermaßstab ist Maßstab für die Verteilung der Kosten die Länge der Grundstücksseite, die der gereinigten Straße zugewandt ist. Nachteil dieses Maßstabes ist, dass bei gleich großen Grundstücken, die den gleichen Vorteil aus einer gereinigten Straße haben, unterschiedliche Gebühren anfallen, je nachdem, ob ein Grundstück eine große Breite aber geringe Tiefe, oder aber eine geringe Breite und große Tiefe aufweist.
- Ebenfalls rechtlich zulässig ist der sogenannte **Quadratwurzelmaßstab**. Verteilungsmaßstab hierbei ist die aus der Grundstücksfläche gebildete Quadratwurzel. Sowohl der Grundstücksflächenmaßstab, als auch der Quadratwurzelmaßstab zeichnen sich dadurch aus, dass die Bemessungsgrundlage, also die Größe des zu veranlagenden Grundstücks, objektiv feststeht und auch für die Gebührenzahler anhand eigener Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag) leicht nachvollziehbar ist. Darüber hinaus spielen der Zuschnitt des Grundstücks und die zufällige Lage des Grundstücks zur Straße für die Gebührenbemessung keine Rolle mehr, sondern ausschließlich die leicht feststellbare Grundstücksgröße.

Die Gemeinde Zeuthen hat sich mit dem Beschluss der Straßenreinigungsgebührensatzung § 2 Abs.1 Straßenreinigungssatzung Zeuthen aus den o.g. Gründen für den Quadratwurzelmaßstab entschieden.

### Beispielrechnung:

#### Straßenreinigungsgebührensatzung 2013

Grundstücksfläche:  $1000\text{m}^2 \quad \sqrt{1000} = 31,6227766 = 31,6$

(Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.)

Für ein Grundstück mit einer Grundstücksfläche von  $1000\text{ m}^2$  würde eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **40,13 € pro Jahr** anfallen ( $1,27\text{€} * 31,6 = 40,13\text{€}$ ).

#### Straßenreinigungsgebührensatzung 2019

Grundstücksfläche:  $1000\text{m}^2 \quad \sqrt{1000} = 31,6227766 = 31,6$

(Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.)

Für ein Grundstück mit einer Grundstücksfläche von  $1000\text{ m}^2$  würde eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **55,61 € pro Jahr** anfallen ( $1,76\text{€} * 31,6 = 55,61\text{€}$ ).

## 5. Fazit

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung sieht vor, den Leistungsumfang und die Reinigungsintervalle der Straßenreinigung und des Winterdienstes gegenüber dem bisherigen Leistungsstandard nicht einzuschränken.

Natürlich ist es denkbar, diesen Leistungsstandard zu verändern und beispielsweise die Reinigung vieler Straßen in vollem Umfang allein den Anliegern zu überlassen, um damit zu versuchen die Kosten und damit auch die Gebühren zu senken. Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass der Einsatz einer Kehrmaschine viel produktiver ist, als die Reinigung in Handarbeit, weil in derselben Zeit ein Vielfaches an Leistung erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass viele Anlieger nicht in der Lage sind, ihre Straße selbst zu reinigen; dies gilt nicht zuletzt mit Blick auf unsere immer älter werdende Gesellschaft. Im Übrigen: je größer die Zahl der gebührenpflichtigen Grundstücke ist, desto kleiner ist der Betrag für jede einzelne Abrechnungseinheit. Denkbar ist natürlich auch, die Reinigungsfrequenz stark abzusenken und nicht mehr so häufig wie bisher zu reinigen.

Vielfach wird von Anliegern auch gefordert, häufigere Reinigungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass eine Erhöhung der derzeitigen Reinigungsfrequenz zwangsläufig auch zu höheren Kosten und damit auch zu steigenden Gebühren führen würde. Bei der Festlegung der Reinigungsintervalle sollte daher im Interesse aller Gebührenzahler auch künftig mit Augenmaß vorgegangen werden. Die Gemeinde Zeuthen ist in jedem Fall bemüht, die Straßenreinigung und den Winterdienst bei dem derzeitigen Leistungsstandard so effektiv und damit so kostengünstig wie möglich zu gestalten, um für alle Bürgerinnen und Bürger die Gebühren möglichst niedrig zu halten.

Im Auftrag

Schulz

SB Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus

## 6. Anlagen

**Anlage 1:** Kostenübersicht und Verwaltungskostenkalkulation

**Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührenkalkulation**

<b>Kostenübersicht 2016</b>			<b>Kostenübersicht 2017</b>		
Re.Nr.1617G147, 05.12. Laubaufnahme 10-12/2016		50.393,31	Herbstreinig./Laubaufnahme KW44/45, 30		6.471,01 €
Re.Nr.1516G238, 05.04. Straßenreinigung 03/2016		6.973,04	Laubaufnahme KW40, 02.-05.10.17, 39,1		4.024,45 €
Re.Nr.1516G265, 29.04. Straßenreinigung 04/2016		11.255,50	Laubaufnahme KW42/43, 16.-27.10.2017		6.471,01 €
Re.Nr.1516G293, 26.05. Straßenreinigung 05/2016		11.255,50	Laubaufnahme KW46, 13.11.-01.12.2017		6.471,01 €
Re.Nr.1516G322, 24.06. Straßenreinigung 06/2016		5.627,75	Nachbelastung Herbstreinigung/Laubaufn:		24.219,52 €
Re.Nr.1617G30, 28.07.2 Straßenreinigung 07/2016		5.627,75	Straßenreinigung KW13		6.120,82 €
Re.Nr.1617G51, 22.08.2 Straßenreinigung 08/2016		5.627,75	Straßenreinigung KW15		6.120,82 €
Re.Nr.1617G89, 30.09.2 Straßenreinigung 09/2016		11.255,50	Straßenreinigung KW17		6.120,82 €
Re.Nr.1617G115, 28.10. Straßenreinigung 10/2016		11.255,50	Straßenreinigung KW19		6.120,82 €
Re.Nr.1617G138, 28.11. Straßenreinigung 11/2016		11.255,50	Straßenreinigung KW22		6.120,82 €
		<b>130.527,10</b>	Straßenreinigung KW25, 19.06.-23.06.20		6.120,82 €
Re.Nr.870, Kd.Nr.10158 Winterdienst 01/2016		8.139,60	Straßenreinigung KW29, 17.07.-20.07.20		6.120,82 €
Re.Nr.886, Kd.Nr.10158 Winterdienst 02/2016		8.139,60	Straßenreinigung KW33, 14.08.-17.08.20		6.120,82 €
Re.Nr.902, Kd.Nr.10158 Winterdienst 03/2016		8.139,60	Straßenreinigung KW36, 04.09.-08.09.20		6.120,82 €
Re.Nr.1086, Kd.Nr.1015 Winterdienst 11/2016		2.606,10	Straßenreinigung KW38, 18.09.-21.09.20		6.120,82 €
Re.Nr.1617S1868, Kd.NW Winterdienst 11/2016 gem. V-Nr.160111		8.211,00	Straßenreinigung KW40, 02.10.-05.10.20		4.634,61 €
Re.Nr.1137, Kd.Nr.1015 Winterdienst 12/2016		2.606,10	Straßenreinigung KW42/43, 16.10.-25.10		6.120,82 €
Re.Nr.1617S1974, Kd.NW Winterdienst 12/2016 gem. V-Nr.160111		8.211,00	Straßenreinigung KW44/45, 30.10.-08.11		6.120,82 €
Re.Nr.RG-2016000023, Winterdienstpauschale 01/2016		2.279,09	Straßenreinigung KW46, 13.11.-01.12.20		6.120,82 €
Re.Nr.RG-2016000561, Winterdienstpauschale 02/2016		2.279,09	Straßenreinigung und Winterdienst 01-12		753,48 €
Re.Nr.RG-2016001118, Winterdienstpauschale 03/2016		2.279,09	Straßenreinigung/Grundreinigung KW11		7.867,04 €
Re.Nr.RG-2016007963, Winterdienstpauschale 11/2016		2.279,09			<b>140.482,79 €</b>
Re.Nr.RG-2016007964, Winterdienstpauschale 12/2016		2.279,09	Winterdienstpauschale 01/2017		2.606,10 €
		<b>57.448,45</b>	Winterdienst 01/2017 gem.V-Nr.160111		8.211,00 €
			Winterdienstpauschale 01/2017		2.279,09 €
			Winterdienstpauschale 02/2017		2.606,10 €
			Winterdienstpauschale 02/2017		2.279,09 €
			Winterdienst 02/2017 gem.V-Nr.160111		8.211,00 €
			Winterdienstpauschale 03/2017		2.606,10 €
			Winterdienstpauschale 03/2017		2.279,09 €
			Winterdienst 03/2017 gem.V-Nr.160111		8.211,00 €
			KNr.36747, Winterdienst 02/2017		4.558,17 €
			Winterdienstpauschale 11/2017		2.606,10 €
			Winterdienstpauschale 11/2017		7.489,86 €
			Winterdienstpauschale 11/2017		2.359,06 €
			Winterdienstpauschale 12/2017		2.359,06 €
			Winterdienstpauschale 12/2017		2.606,10 €
			Winterdienstpauschale 12/2017		7.489,86 €
					<b>68.756,78 €</b>
<b>Verwaltungskosten gemäß KGSt 2017</b>					
1. Personalkosten		49.700,00 €			
	Beschäftigte -40 Std./W. (E6)				
2. Jährliche Sachkosten je Büroarbeitsplatz		9.700,00 €			
3. Verwaltungsgemeinkosten ( 20 % der Personalkosten)		9.940,00 €			
Gesamt:		69.340,00 €			
	davon 70 %	48.538,00 €			

Da kein Verwaltungsmitarbeiter zu 100% für das Produkt Straßenreinigung/Winterdienst tätig ist, wurden die prozentualen Anteile der Arbeitszeit der jeweiligen Beschäftigten der einzelnen Ämter ( Amt 20, Amt 30, Amt 60) die für das Produkt tätig sind, summiert. Die Summe beträgt 70%.